



Anlage 1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg
Geschäftsführer, Herrn Dr. Häfke
Steinfeldstr. 3

39179 Barleben

Abteilung
Mittelstandspolitik, Innovation
und Tourismus

Sehr geehrter Dr. Häfke,

aus Vorgesprächen im letzten Quartal des abgelaufenen Jahres 2004 ist Ihnen bereits bekannt, dass die weitere finanzielle Unterstützung der ESA Erfinderezentrum GmbH mit bestehenden Förderprogrammen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (MW) an gesellschaftsrechtliche Zwänge gebunden ist. Zukünftig können nur sog. Technologietransferzentren aus dem neuen Programm zur Technologiezentrenförderung finanzielle Mittel erhalten, die sich mehrheitlich in kommunaler oder einer dieser gleichgestellten Trägerschaft befinden. Dies trifft für die ESA GmbH zur Zeit nicht zu.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sieht daher bei der derzeitigen Gesellschafterstruktur der ESA GmbH sehr begrenzte oder im ungünstigsten Fall keine Möglichkeiten, diese ab dem Jahr 2005 finanziell zu unterstützen.

Eine Änderung der Gesellschafterstruktur wird daher dringend empfohlen.

In diesem Zusammenhang habe ich vorgeschlagen, die ESA GmbH mit Blick auf ihre Aufgabenstellung, das Erfindungswesen ganzheitlich zu unterstützen und professionelle Informationsdienstleistungen bereitzustellen, territorial breiter aufzustellen. Eine mögliche Variante ist, dass sich mehrere Technologie- und Gründerzentren an der neu zu gründenden Gesellschaft beteiligen. Mit dem Wohlwollen der Gesellschafter ausgewählter Technologiezentren rechne ich hierbei fest.

Ergänzend lässt sich hier noch anführen, dass letztere Dienstleistung auch allen Gebietskörperschaften gegen ein Entgelt zur Verfügung steht und sie diese im Rahmen ihrer wirtschaftspolitischen Entscheidungen unterstützen kann.

Das MW sieht die ESA GmbH auch als eine wichtige Infrastruktureinrichtung für wissensbasierte Unternehmen, wobei ihre Dienstleistungen auch vielen Unternehmen der Stadt Magdeburg zu Gute kommen.

Datum : 25.01.2005

Zeichen: R 34 II

bearbeitet von: Kröher

Tel.: (0391) 567-4716

eMail: kroehler@mw.lsa-net.de

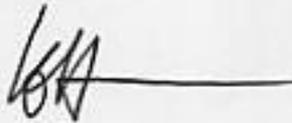
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67-01
Fax: (0391) 61 50 72
e-mail: poststelle@mw.lsa-net.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Im Sinne der Sicherstellung des Technologietransfers im Land sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit technologieorientierter kleiner und mittelständischer Unternehmen bitte ich Sie, Ihre Gesellschafter für die Beteiligung Ihrer Gesellschaft an eine neu zugründende ESA GmbH zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials followed by a horizontal line extending to the right.

Rottmann

Beteiligung der IGZ Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) an der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH

Die IGZ GmbH beabsichtigt, sich an der Neugründung einer ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH zu beteiligen.

Aufgabe dieser Firma wird es sein, kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen-Anhalt und freie Erfinder ganzheitlich in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zu unterstützen und schutzrechtsrelevante Projekte und Firmengründungen zu begleiten. Sie wird in diesem Zusammenhang zum einen dazu beitragen, dass Technologie orientierte Entwicklungsergebnisse einen wirksamen Schutz gegen den Zugriff Dritter erhalten und dass zum anderen diese durch gewerbliche Schutzrechte qualifizierten Entwicklungsergebnisse einer raschen Umsetzung bevorzugt in Firmen Sachsens-Anhalts zugeführt werden. Die ESA GmbH wird damit eine hoch spezialisierte Aufgabe der Wirtschaftsförderung erfüllen.

Grundlage, damit diese hoch spezialisierte Aufgabe der Wirtschaftsförderung erfüllt werden kann, ist zum einen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hoch qualifiziertes Personal in Form von Patentassessoren mit Zulassung vor dem deutschen sowie dem europäischen Patentamt und dem Amt zur Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes und zum anderen die vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellte Patentförderung, durch die KMU und freie Erfinder Sachsens-Anhalts finanziell beim Erwerb, der Aufrechterhaltung und Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte unterstützt werden. Die ESA GmbH wird Projektträger dieser Landesförderrichtlinie sein. Ein weiteres Aufgabengebiet wird die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen/Wissen aus elektronischen Datenbanken (Spezialdatenbanken) sein. Ziel der beabsichtigten Beteiligung der IGZ GmbH an der ESA GmbH ist es, diese hoch spezialisierte Wirtschaftsförderung direkt für Unternehmen der Region Magdeburg, bevorzugt natürlich Firmen die im IGZ Magdeburg eingemietet sind, zur Verfügung zu haben und dadurch die Attraktivität dieses Wirtschaftsstandortes weiter durch konkrete in anderen Bundesländern kaum vertretene Leistungsangebote zu erhöhen.

Die Form eines privatwirtschaftlich organisierten Unternehmens (GmbH) erscheint für diese Art der Wirtschaftsförderung besonders zweckmäßig, da diese meist mit der Erbringung konkreter Dienstleistungen verbunden ist, die von den Unternehmen nach einem unentgeltlichen Einstieg auf der Grundlage marktüblicher Preise anteilig zu bezahlen sind. Die GmbH wird damit die Wirtschaftsförderung auf der Grundlage eigener Wirtschaftstätigkeit erbringen und sich so anteilig selbst finanzieren. Als Gesellschafterin wird die IGZ GmbH die Möglichkeit haben, direkt sowohl auf Art und Umfang der für Unternehmen und freie Erfinder (als Existenzgründer bzw. Technologielieferanten) der Region Magdeburg anzubietenden und bereitzustellenden Leistungen als auch die dafür zu fördernden Entgelte Einfluss zu nehmen.

Das durch die Beteiligung entstehende Risiko ist als gering einzuschätzen, da durch eine Klausel des Gesellschaftervertrages eine Nachschusspflicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die zu erreichenden Vorteile sind demgegenüber beträchtlich:

- Sicherung einer hoch spezialisierten Art der Wirtschaftsförderung für Unternehmen der Region Magdeburg,
- Erhöhung der Standortaktivität insbesondere für Technologie orientierte Existenzgründungen,
- Begleitung von Unternehmensentwicklungen und damit nachhaltige Stärkung ihrer Wirtschaftskraft auf der Grundlage von für die Unternehmen gesicherter Technologien.

Häft
24.01.05

Anlage 3
Ku 30/03/05



Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich 02 - Finanzservice

IGZ Magdeburg GmbH, Steinfeldstraße 3, 39179 Magdeburg-Barleben, 29. März 2005

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtkämmerei
Beteiligungsverwaltung
Herrn Koch

Nr. 07.01

39090 Magdeburg



Klug in die Zukunft

Magdeburg-Barleben, 24.03.05

Sehr geehrter Herr Koch,

als Anlage übergebe ich Ihnen den geänderten Entwurf des Gesellschaftervertrages der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH entsprechend der von Ihnen vorsorglich genannten Hinweise.

Ich denke, dass damit die Erarbeitung einer Drucksache für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möglich sein sollte.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Udo Häfke

Anlage



ESA Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH, 39108 Magdeburg, Bruno-Wille-Str. 9

Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt

IGZ Innovations- und Gründer-
zentrum Magdeburg GmbH
Herrn Dr. Häfke
Steinfeldstr. 3

39179 Barleben

Magdeburg, 17. März 2005

Sehr geehrter Herr Dr. Häfke,

als Anlage sende ich Ihnen den in Würdigung einiger Hinweise der Stadt Magdeburg geänderten Gesellschaftervertrag. Nicht berücksichtigt wurden:

1. - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes auf der Grundlage einer dreijährigen Wirtschaftsplanung, weil auf Grund der Tätigkeit der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH und der Abhängigkeit von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, die grundsätzlich nur jährlich erfolgen, eine dreijährige Wirtschaftsplanung keine realistische Grundlage hätte;
2. - die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, weil dies die Gesellschaft unverhältnismäßig finanziell belasten würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ing. v. Fischer
Geschäftsführer

Anlage

Entwurf

15.03.2005

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Stärkung des Landes Sachsen-Anhalt durch Förderung des erfinderischen und kreativen Schaffens sowie die Unterstützung von Unternehmen und freien Erfindern sowie Urhebern beim Hervorbringen, dem Schutz und der Realisierung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, beim Transfer von Technologien und sonstigen neuen, insbesondere durch gewerbliche Schutzrechte qualifizierten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und beim Finden und Umsetzen geeigneter Organisationsformen für das Hervorbringen und Realisieren neuer Ideen.
Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Vermittlung von Informationen, der Aufbau und die Pflege von Datenbanken sowie Erstellung von Fachpublikationen.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Ziffer 1 bietet die Gesellschaft den Unternehmen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere aus dem Bereich der mittleren und Kleinindustrie und der Handwerksbetriebe, den Einrichtungen des öffentlichen Rechts und wissenschaftlichen Institutionen sowie freien Erfindern und Urhebern an:
 - a) Förderung des erfinderischen und kreativen Schaffens freier Erfinder und Urheber sowie der Schutzrechtsarbeit in kleinen und mittleren Unternehmen,
 - b) Förderung und Herbeiführung des Wissenstransfers zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie die Förderung des Innovationspotenzials in der Wirtschaft durch:

- Informationsvermittlung zum Stand der Technik, regional und international,
 - Ganzheitliche Technologieberatung unter Einbeziehung von Experten,
 - Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen und FuE-Einrichtungen sowie Herbeiführung und Begleitung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - Beratung über Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU.
- c) Unterstützung beim Aufbau eines Informationsmanagements sowie Leistungen der Informationsbeschaffung und Vorbereitung unter Einbeziehung vorhandener Systeme sowie Schaffung neuer Systeme.
- d) Unterstützung bei der Vorbereitung und Realisierung technischer, technologischer und logistischer Projekte.
- e) Unterstützung bei dem Aufbau neuer betriebswirtschaftlicher Strukturen und bei der Erarbeitung von Unternehmens-, Finanzierungs-, Marketing- und Operationskonzepten.
- f) Erarbeitung von Strukturanalysen für Unternehmen, Verbände und Körperschaften sowie Einwerbung, Ausarbeitung, Umsetzung und Projektbetreuung von regionalen und überregionalen Förderprojekten.
- g) Projektträger für technologieorientierte Förderprogramme des Landes als auch externer Institutionen.
- h) Beratung und Betreuung der Kommunen und Landkreise bei der Planung von Technologie-, Innovations- und Gründerzentren sowie Unterstützung bei der Einwerbung der Fördermittel.
3. Die Gesellschaft darf Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmens zweckdienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Hiervon übernehmen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. die tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH,
Bruno-Wille-Str. 9, 39108 Magdeburg | 15.000,00 EUR |
| 2. die Gemeinde Mittelland,
Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Mittelland, OT Barleben | 2.500,00 EUR |
| 3. die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Landkreis Quedlinburg mgH,
Friederickenstraße 14b, 06493 Harzgerode | 2.500,00 EUR |
| 4. und die Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH,
Gewerbepark a. d. B1 / Berliner Chaussee, 39307 Genthin | 2.500,00 EUR |
| 5. und die Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH,
Steinfeldstr. 3, 39179 Barleben | 2.500,00 EUR |

Die Stammeinlage ist in bar, zunächst zu 50%, der Rest auf Gesellschafterbeschluss zu entrichten.

§ 4

Organe der Gesellschaft und Geschäftsführung

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern wird von der Gesellschafterversammlung durch Geschäftsordnung oder Einzelbeschlüsse geregelt.
4. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

- b) Erwerb sowie Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art,
 - e) Errichtung oder Übernahme von anderen Unternehmen oder Zweigniederlassungen sowie zur Beteiligung an deren Unternehmen und deren Veräußerung,
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - g) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
 - h) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen.
5. Nicht zustimmungsbedürftig sind solche Maßnahmen der Geschäftsführung, die auf Grund bestehender oder mit Zustimmung abgeschlossener Verträge erforderlich werden.
6. Der oder die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die oder der Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und/oder abberufen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

1. Der oder die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsführervertrages, einer eventuellen Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
2. Der oder die bestellten Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für die Gesellschaft.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Für einen Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist Einstimmigkeit aller Gesellschafter erforderlich.

- Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 8 Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorzulegen.

§ 11 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- Der Jahresabschluss ist von einem beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt für Steuerrecht oder ordentlichen Buchprüfer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des HGB aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- Die Abrechnung von evtl. Fördermitteln hat entsprechend den Richtlinien des Zuwendungsbescheides zu erfolgen und berührt Punkt 1 nicht.
- Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Geschäftsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 12 Nachschusspflicht und Gewinnverwendung

- Eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter besteht nicht.
- Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.

§ 13 Kündigung der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Da die Gesellschaft der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dienen soll, kann ordentlich erstmals zum 31.12.2007 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung aus wichtigerem Grund bleibt unberührt.

2. Durch die Kündigung eines oder mehrerer Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Ein kündigender Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.
3. Ein ausscheidender Gesellschafter ist nach der Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.
4. Die Kosten der Übertragung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
5. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich.
6. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinem Geschäftsanteil oder ein sonstiges Gesellschaftsrecht betrieben wird.

Zur Einziehung bedarf es eines Beschlusses der von dem wichtigen Grund nicht betroffenen Gesellschafter.

7. Bei Kündigung oder Einziehung eines Geschäftsanteiles hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf Auszahlung seines eingebrachten Anteiles am Stammkapital. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 14 Auflösung, Liquidation

1. Sollten die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen, so sind gleichzeitig ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Der/die Liquidatoren werden in gleicher Weise durch Gesellschafterbeschluss abberufen.
2. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Liquidationserlös ist im Verhältnis des Kapitaleinsatzes unter den Gesellschaftern ggf. zu verteilen.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 16 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Der Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister sowie die Verkehrssteuern bis zur Höhe von 5.000,00 EUR.

§ 19
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.